

Studierendenparlament der Universität Potsdam

27. Wahlperiode

Änderung der Satzung der Studierendenschaft bzw. des Beschlusses des 26. StuPa dazu

Antrag Nr.

A27/XXXX

Datum

13.06.2025

Antragsteller

Juri Heckmann,
für den Satzungs- & Ordnungsausschuss

Antrag

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam beschließt:

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam ändert gem. § 46 I SdS mit zwei Dritteln Mehrheit seiner Mitglieder den Beschluss des 26. Studierendenparlament zu einer neuen Satzung der Studierendenschaft vom 15.05.2024, auf Grundlage der rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Universitätspräsidenten vom 21. Januar 2025, wie folgt:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:
„Das Studierendenparlament hat am 15. Mai 2024 gemäß § 17 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, Nr. 12) mit Zustimmung der Versammlung der Fachschaften vom 11. Juni 2024 und nach erneuter Änderung vom 24.06.2025 mit Zustimmung der Versammlung der Fachschaften vom [Beschlussdatum einsetzen] die folgende Satzung beschlossen:“
2. § 1 Abs. 2 Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 1 Abs. 3 wird folgendes als Nr. 5 ergänzt:
„oder in den Fällen des § 16 Abs. 4, durch Abwahl.“
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:
„1. die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden,
die Förderung der politischen Bildung einschließlich des staatsbürgerlichen
2. Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,

3. die Förderung der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
 4. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 3, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
 5. die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Erreichung der Studienziele,
 6. die Unterstützung der sozialen, kulturellen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder,
 7. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie die Förderung der Integration ausländischer Studierender,
 8. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports,
 9. unter Beachtung der Kompetenzen der oder des Beauftragten für Antidiskriminierung nach § 77 der Schutz ihrer Mitglieder vor Diskriminierung und
 10. die Vertretung der Interessen der Studierenden in Belangen der Mobilität.“
5. In § 28 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„Ein Haushaltsjahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet zum 30. September des darauffolgenden Jahres.“
 6. § 11 Abs. 2 wird S. 4 wie folgt neugefasst:
„Die Ordnungen nach Nr. 2 und 3 werden durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder erlassen. Die Rahmenwahlordnung und die Wahlordnung für das Studierendenparlament nach Satz 3 Nr. 1 durch Beschluss von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erlassen.“
 7. § 13 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neugefasst:
„Ausnahmsweise und in einem durch die Geschäftsordnung festzulegenden Verfahren, darf ein Mitglied des Studierendenparlaments seine Stimme im Voraus auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen. Die Übertragung gilt nur so lange wie das abwesende Mitglied nicht selbst zur Sitzung erscheint. Ein Mitglied darf auch maximal nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.“
 8. § 14 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:
„Eine Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner Mitglieder ist mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments möglich.“
 9. 15 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neugefasst:
„Er vertritt sie gem. den Aufgaben aus § 17 I BbgHG gegenüber der Hochschule sowie dem Land Brandenburg und dem Bund, sofern keine andere Stelle dafür zuständig ist
 10. In § 18 S. 2 wird das Wort „Verwenden“ am Schluss des Satzes durch das Wort „betragen“ ersetzt.
 11. § 19 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt neugefasst:
„Das Verfahren der Nachwahl wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments geregelt.“

12. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:
„Dem Studentischen Wahlausschuss (StWA) obliegt gemäß § 10 der Rahmenwahlordnung die Organisation und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Studentischen Beauftragten und von Urabstimmungen.“
13. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:
„Der Studentische Wahlausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, höchstens jedoch aus so vielen wie es Fakultäten an der Universität Potsdam gibt. Für die Besetzung des studentischen Wahlausschusses ruft das Studierendenparlament-Präsidium innerhalb der Studierendenschaft zur Kandidatur auf und leitet die Kandidaturen an die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte weiter. Die studentischen Mitglieder jedes Fakultätsrates können innerhalb einer durch das Studierendenparlament gesetzten Frist von mindestens einem Monat ein Mitglied aus ihrer Fakultät für den studentischen Wahlausschuss benennen. Sie sind dabei nicht auf die durch das Studierendenparlament-Präsidium weitergeleiteten Kandidaturen beschränkt. Werden innerhalb der Frist nicht aus allen Fakultäten Mitglieder benannt, so kann das Studierendenparlament weitere Mitglieder wählen. Wurden weniger als vier Mitglieder durch die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte benannt, muss das Studierendenparlament so viele Mitglieder wählen, bis der studentische Wahlausschuss aus mindestens vier Mitgliedern besteht.“
14. § 23 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Das Studierendenparlament legt auch die Amtszeit und Sachgebiete der studentischen Beauftragungen durch Beschluss fest.“
15. In den § 23 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:
„Die Amtszeit wird vor der Wahl bestimmt. Während dieser Zeit können sie nur vom Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit und nur wegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Sie haben zum Ende ihrer Amtszeit dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.“
16. In § 24 Abs 1. wird folgender weiterer Satz eingefügt:
„Aufgaben der Vollversammlung sind
1. Die Diskussion zur Urabstimmung und
 2. Beschlussfassung über die Belange der Studierendenschaft.“
17. § 26 Abs. 1 S. 1 wird ersatzlos gestrichen.
18. In § 27 Abs 1. wird folgende weitere Sätze eingefügt:
„Beschlüsse der Urabstimmung sind für alle anderen Organe der Studierendenschaft der Universität Potsdam bindend. Die Urabstimmung ist einem Beschluss der

Vollversammlung zum gleichen Thema vorrangig. Bei einer Beteiligung von weniger als zehn Prozent der Studierenden wird lediglich eine Empfehlung ausgesprochen. Die angesprochenen Organe der Studierendenschaft müssen im Falle einer Empfehlung durch die Urabstimmung auf ihrer nächsten Sitzung über die Empfehlung beraten und hierzu einen Beschluss mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder fassen.

19. § 31 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Änderungen zu dieser Satzung werden durch das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Betreffen die Änderungen die Abschnitte II, V oder VI oder die §§ 1 Absatz 2, § 4 bis 6, § 28 Absatz 2 Satz 2 oder § 31, so bedarf die Änderung der Zustimmung der Versammlung der Fachschaften durch einfache Mehrheit der Mitglieder der Versammlung der Fachschaften.

20. § 31 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Änderungen dieser Satzung sind aufgrund dieser Satzung zu erlassenden Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 BbgHG.

Begründung

Die hier vorgeschlagenen Änderungen sind alle, welche der Universitätspräsident in seiner Funktion als Rechtsaufsicht für das In-Kraft-Treten der noch vom 26. Studierendenparlament neu beschlossenen Satzung. Sie bildet auch das Ergebnis der Sitzungen des Satzungs- und Ordnungsausschuss dazu ab. In den wenigen Streitfällen wurden die Formulierungen aus der alten bzw. gerade noch in-kraft-stehenden Satzung verwendet.

Finanzielle Auswirkung für die Studierendenschaft

Es fallen durch diese Änderung alleine keine neuen Kosten für die Studierendenschaft an.